
11101/AB XXIV. GP

Eingelangt am 29.05.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Mai 2012

GZ: BMF-310205/0109-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11284/J vom 29. März 2012 der Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Im Zuge der GSpG-Novelle 2010 haben sich die Glücksspielrechtlichen Regelungen weder zur Bemessungsgrundlage noch zum Tarif der Konzessionsabgabe des § 17 Abs. 3 Z 1 GSpG (Lotto, Toto, Zusatzspiel) verändert und können somit die Ausführungen der Anfrage nicht nachvollzogen werden. Die Bestimmungen sind seit 2005 unverändert.

Der Tarif der Konzessionsabgabe des § 17 Abs. 3 Z 1 GSpG wurde zuletzt im Zuge der GSpG-Novelle BGBl. I Nr. 105/2005 geändert, indem der zuvor geltende komplexe Staffelsatz unter Gegenrechnung der Steuerabsetzbeträge des damaligen § 17 Abs. 7 GSpG für mediale Unterstützung vereinfacht wurde. Im Zuge der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wurde mit wachsender Bemessungsgrundlage auch ein Anwachsen des Absetzbetrages erwartet. Die Umstellung der Besteuerungsstaffel auf Basis einer Durchschnittsberechnung für die Jahre 2000 bis 2004 unter gleichzeitigem Wegfall des Absetzbetrages hat dies verhindert.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Das Aufkommen an Konzessionsabgabe gemäß § 17 GSpG stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Konzessionsabgabe aus Lotto, Toto, Zusatzspiel in Mio. ATS
1989	1493
1990	1632
1991	1627
1992	2002
1993	1941
1994	1968
1995	1814
1996	1868
1997	2118
1998	2450
1999	2284
2000	2620
2001	2619
Jahr	Konzessionsabgabe aus Lotto, Toto, Zusatzspiel in Mio. EUR
2002	183
2003	178
2004	188
2005	191
2006	171
2007	155
2008	214
2009	236
2010	223
2011	269

Mit freundlichen Grüßen